

# **Änderung des Flächennutzungsplans m. integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt Nr. 13 (i. S. „Sondergebiet Sonnenenergie Eichet“)**

Gemeinde Tiefenbach  
Landkreis Passau  
Reg.-Bezirk Niederbayern

---

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB**

---

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6a Abs. 1 BauGB).

### **1. Beschreibung/ Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan**

Die geplante Entwicklung dieses Sondergebiets (sonst. Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „SO Sonnenenergie“) trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Zone entlang der Bundesautobahn zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf die Flurnummern 3221 und 2252, Gemarkung Kirchberg in der Lage südlich der Kreisstraße PA 26 neben der BAB A3 und umfasst ca. 1,536 ha für das gepl. Sondergebiet und die umgebenden rahmenden, gliedernden Grünflächen, die im Bebauungs- und Grünordnungsplan dann als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich eingeplant wurden. Das Gebiet war bisher als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan. Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt im nach EEG möglichen Korridor - 110 m Zone zu Autobahnen und Eisenbahnlinien- und ist aus Sicht der Gemeinde gut für diese Entwicklung geeignet. Die erforderlichen detaillierteren Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet wurden auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans (im Parallelverfahren) getroffen.

#### Hinweise auf parallel erfolgte Planungen:

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet“ erfolgte dazu im Parallelverfahren zu dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 13. Gleichzeitig dazu erfolgte die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt Nr. 12.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB (= Anlage 1 zur Begründung) dokumentiert.

Geschützte Biotope oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG bzw. sonstige geschützte Bereiche (wie Wasserschutzgebiete, Bau- oder Bodendenkmäler o.ä.) sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet. Konkret festgelegt wurden die Ausgleichsflächen um das Sondergebiet dann im Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts im Bezug auf Betroffenheit und Berücksichtigung kurz zusammengefasst:

<b>Belange der Umwelt</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung</b>
Schutzgut Mensch und Gesundheit	Keine Beeinträchtigungen gegeben gegenüber Ausgangssituation bez. Lärm, evtl. Einschränkungen der Erholung, oder sonst. Beeinträchtigungen
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Kreisstraße und Bundesautobahn m. gehölzbestandener Böschung ohne spez. Bedeutung für Tiere und Pflanzen Aufwertung/ Verbesserung durch Maßnahmen der Eingriffsminimierung innerhalb der Anlage und außerhalb durch die eingepl. Ausgleichsmaßnahmen um die Anlage, insgesamt Zunahme extensiver Strukturen im räuml. Verbund
Schutzgut Boden	Beanspruchung der Fläche für eine neue Nutzung, Schutz des Bodens vor Erosion durchdauernde Bodenbedeckung; Erholung des Bodens durch Nutzung als extensive Wiese usw. ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz
Schutzgut Fläche	Beanspruchung der Fläche für eine neue, andere Nutzung, allerdings geht die Fläche nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden
Schutzgut Wasser	Kein Eingriff in Gewässer oder Grundwasser, Oberflächenwasser kann in der Fläche verdunsten und versickern,
Schutzgut Luft und Klima	Keine wesentliche Auswirkung auf Kleinklima, Lage in der freien Landschaft mit umgebenden Waldflächen, Durchlässigkeit bei Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) weiterhin gegeben; Nutzung erneuerbarer Energien stellt Beitrag zum Klimaschutz dar
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	da Lage nur örtlich und nicht weiträumig einsehbar bzw. zur Kreisstraße eingegrünt keine gravierende Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter gegeben durch Planung

Es sind damit keine erheblichen nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotop, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bez. der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotop wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (Intensivgrünland) sogar eine Aufwertung erzielt. Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder der landwirtschaftl. Nutzung.

### 3. Planungsalternativen

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
  - Konversionsflächen
  - Seitenrandstreifen 110 m entlang Autobahnen und Schienenwegen
  - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Tiefenbach ein paar weitere potentielle Standorte.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen der Grundstückseigentümer bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene von Tiefenbach gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 110 m Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG).

Die 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie ist aus Sicht des Gemeinderats und aufgrund der Bedeutung der Lage für Freizeit und Erholung (Ilztalbahn mit Funktion als „Freizeitbahn“) und der ökologischen, naturschutzfachlichen Bedeutung (landschaftliches Vorbehaltsgebiet; auch Teil eines Landschaftsschutzgebiets Ilztal) nicht anzustreben. Abgesehen davon, dass es die durch das Gemeindegebiet führende Bundesautobahn A3 gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidiert und an der eine Anbindung in der 110 m Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Prinzipiell gibt es (vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit evtl. ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen, pot. anschl. Siedlungsbereichen).

### 4. Ablauf des Verfahrens

25.01.2018	Aufstellungsbeschluss; ortsüblich bekannt gemacht am 19.02.2018
15.02.2018	Billigung des Vorentwurfs v.06.02.2018
27.02.2018 bis 03.04.2018	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Vorentwurf vom 06.02.2018 (Bekanntmachung v. 19.02.2018)
(19.04.2018 und) 26.04.2018	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss (Bauausschuss und) Gemeinderat
04.05.2018 bis 06.06.2018	Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Entwurf vom 19.04.2018 (Bekanntmachung v. 26.04.2018)
14.06.2018/ 28.06.2018	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

### 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB ergab keine Einwände.

Hinweise und Änderungswünsche aus der **Beteiligung der Träger öffentl. Belange** nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden bei der Abwägung berücksichtigt. Häufig wurden die Stellungnahmen kombiniert zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan und zur parallelen Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans abgegeben.

Die Regierung von Niederbayern gab Hinweise bezüglich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Hinblick auf das gepl. Sondergebiet und die zeitl. Befristung. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Es wurde noch der Hinweis gegeben, dass die Gemeinde darauf achten soll, dass keine zu starke Konzentration entsteht. In die gleiche Richtung gingen die Äußerungen des Regionalen Planungsverbands. Seitens der Abteilung Städtebau wurden fachl. Informationen vorgebracht. Der Kreisbrandrat verwies auf die DIN VDE 0132 und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern, was in der Begründung entsprechend mit aufgenommen worden ist.

Die weiteren Äußerungen betrafen dann mehr die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und wurden v.a. dort behandelt bzw. berücksichtigt :  
Vom techn. Umweltschutz des Landratsamtes Passau wurde auf mögl. Blendwirkungen und die erforderl. Beteiligung der Straßenbaulasträger hingewiesen. Die Autobahndirektion Südbayern wie auch die Kreisstraßenverwaltung wurden beteiligt. Es wurde auch ein Blendgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.  
Die Kreisstraßenverwaltung machte Hinweise zu Straßennetz, Verkehrsbelastung, Lärmschutz, Anbaubeschränkungen, Sichtfeldern, Privatzufahrten, Anpflanzungen, Oberflächenwässer und erläuterte, dass bei Beachtung dieser Aspekte keine Bedenken seitens der Kreisstraßenverwaltung bestehen. Diese Gesichtspunkte sind in der Planung berücksichtigt.  
Die Autobahndirektion Südbayern äußerte sich bezüglich einzuhaltender Auflagen und Bedingungen zu Baugrenzen, einzuhaltenden Abständen zu Wildschutzzäunen, Begleitgrün an der BAB, Leitungen, Werbeanlagen, Ausschluss v. Verkehrsbeeinträchtigungen während der Bauphase und dem erforderlichen Ausschluss einer Blendwirkung. Die Aspekte sind in der Planung berücksichtigt bzw. wurden entsprechend angepasst. Wegen der erforderlichen Einhaltung eines Mindestabstandes von 4 m zwischen Wildschutzzaun zur Bundesautobahn und Anlagenzaun des Sondergebiets ergab sich hier noch eine kleinflächige Anpassung/ Reduzierung des Sondergebiets zugunsten einer Vergrößerung der rahmenden Grünflächen.  
Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Servicestelle Passau wurde auf den „Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hingewiesen, der bei der Planung zum Sondergebiet berücksichtigt wurde.

Von den weiteren beteiligten Trägern öffentl. Belange sind keine Einwände/ Bedenken oder keine Stellungnahmen eingegangen. Im Verfahren nach § 4 (2) BauGB sind keine Einwendungen / Bedenken vorgebracht worden, lediglich noch Hinweise/ Verweise auf die bish. Stellungnahmen.

## 6. Hinweis auf die weiteren Unterlagen/ Ausführungen

Weitere Ausführungen siehe in den Unterlagen zu Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt Nr. 13

( i.S. „Sondergebiet Sonnenenergie Eicht“)

Stand v. 14.06.2018/ Feststellungsbeschluss v. 28.06.2018

- Verfahrensvermerke und Übersicht
- Plan bisher. rechtskr. Stand und Darstellung Änderung durch Deckblatt 13 mit Legende/plan. Festsetzungen
- Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB und 2 Übersichtskarten als Anlagen im Hinblick auf Alternativenprüfung

Wallersdorf

Tiefenbach, den



Planungsbüro Inge Haberl  
Wallersdorf

Bgm. Georg Silbereisen, 1. Bürgermeister  
Gemeinde Beutelsbach